

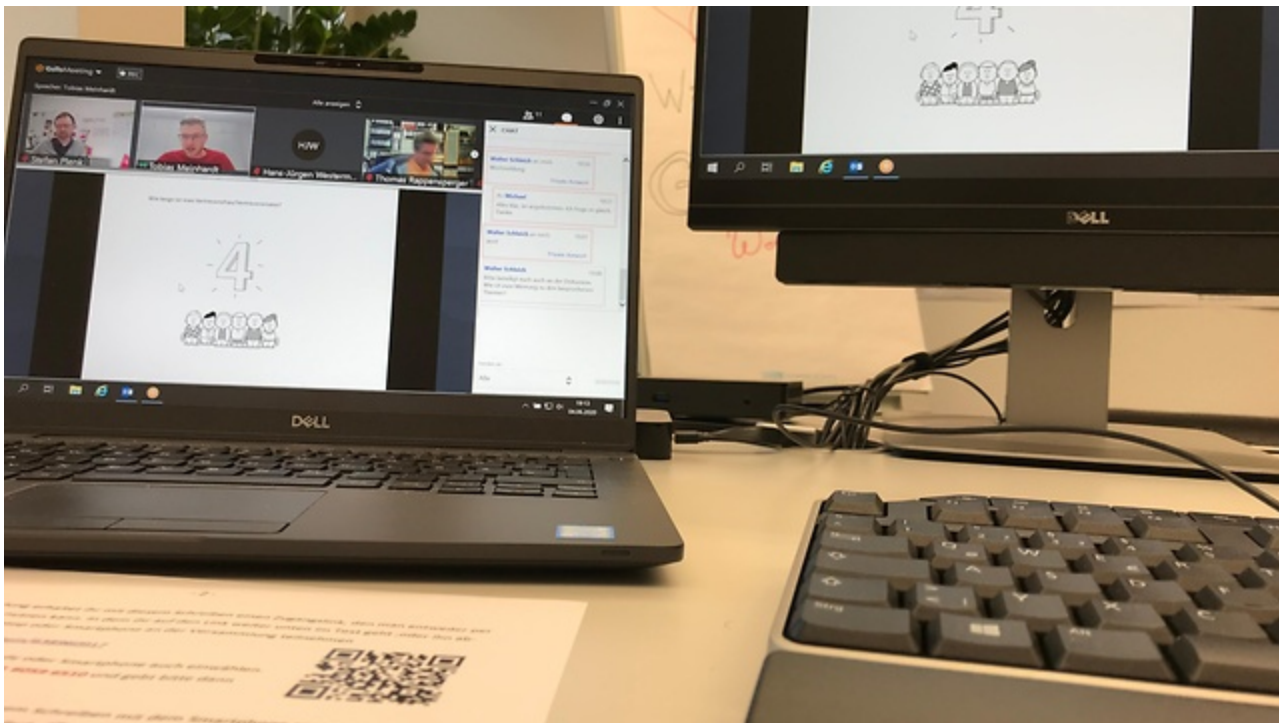
02.07.2020

Rückkehr ins Büro

Was es zu beachten gilt...

In der Corona-Krise arbeiten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bürotätigkeiten im Homeoffice. Jetzt steht in vielen Firmen die Entscheidung an: Wann kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder in den Betrieb, zurück ins Büro vor Ort?

IG BCE



Die Technik stimmte: gelungene digitale Mitgliederversammlung bei Recipharm

Viele fragen sich: Was dürfen Chef oder Chefin verlangen? Generell gilt: Der Arbeitgeber darf das Arbeiten von Zuhause weder einseitig anweisen, noch darf er ohne entsprechende Grundlage eine Vereinbarung zum Homeoffice – sofern es eine gab – einfach beenden. Er muss sich bei einer getroffenen Vereinbarung nach den Regeln, Fristen und Bedingungen richten, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Beispiel in einer RÜCKKEHR INS BÜRO Betriebsvereinbarung festgehalten worden sind. Gegenüber besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (so genannte Risikogruppen) haben Arbeitgeber eine gesteigerte Fürsorgepflicht und müssen unter Umständen auch besondere Vorkehrungen treffen. Im Optimalfall existiert eine Betriebsvereinbarung, die die Verfahren bei Homeoffice genau regelt. Wenn der Arbeitgeber die Beschäftigten aus dem Homeoffice zurückholen will, muss er auf jeden Fall die Beteiligungsrechte des Betriebsrats berücksichtigen und die vereinbarten Regelungen aus einer Betriebsvereinbarung einhalten, sofern dazu eine abgeschlossen wurde.

© 2020 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Schwanthalerstraße 64 | D-80336 München

Telefon: 089 1202140-0 | Telefax: 089 1202140-10
E-Mail: bezirk.muenchen@igbce.de